

**GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSBERICHT FÜR EINE
GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG**

der

AWP ASSISTANCE SERVICE ESPAÑA S.A.U.
Übertragende Gesellschaft

und der

AP SOLUTIONS GMBH
Übernehmende Gesellschaft

8. April 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht über die geplante Verschmelzung	3
1.1	Über die Übertragende Gesellschaft.....	3
1.2	Über die Übernehmende Gesellschaft.....	4
1.3	Übersicht über die geplante Verschmelzung.....	4
2.	Allgemeiner Abschnitt – Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften	5
2.1	Ziel der Verschmelzung	5
2.1.1	Ziel: Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit.....	5
2.1.2	Meilenstein: Verschmelzung	6
2.2	Geplante künftige Aufgabenverteilung.....	6
2.3	Geplanter Zeitpunkt der Verschmelzung.....	7
2.4	Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften	7
3.	Arbeitnehmerspezifischer Abschnitt	7
3.1	Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Parteien.....	8
3.1.1	Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse.....	8
3.1.2	Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse	8
3.2	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen bei der Übernehmenden Gesellschaft.....	9
3.2.1	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse	9
3.2.2	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse	9
3.3	Keine wesentlichen Änderungen zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Parteien.....	10
3.3.1	Zu den Standorten der Betriebe der Übertragenden Gesellschaft.....	10
3.3.2	Zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Übernehmenden Gesellschaft.....	10
3.4	Auswirkungen der vorgenannten Nummern 3.1 bis 3.3 auf etwaige Tochtergesellschaften der Parteien	10
4.	Rückfragen und Stellungnahmen.....	11

Präambel

Im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung innerhalb der Allianz Partners-Gruppe ist beabsichtigt, dass die AWP Assistance Service España S.A.U. (die „Übertragende Gesellschaft“) auf die AP Solutions GmbH (die „Übernehmende Gesellschaft“) (zusammen die „Parteien“) verschmolzen wird. Die Verschmelzung soll gesellschaftsrechtlich im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme (die „Verschmelzung“) durchgeführt werden. Die Verschmelzung wird zu einer Übertragung sämtlicher Vermögenswerte, Verbindlichkeiten sowie sonstiger Rechtspositionen führen, die als Ganzes und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden. Die Verschmelzung wird in Spanien gemäß des ersten Buches (Titel I, Titel II und Titel III) des Königlichen Gesetzesdekrets 5/2023 vom 28. Juni 2023 (dem „LME“) und in Deutschland gemäß des Ersten Teils des Sechsten Buches (§§ 305 bis 318) des Umwandlungsgesetzes (das „UmwG“) umgesetzt.

Infolge der Verschmelzung sind die Parteien gemäß §§ 309 (1), (2), (3), (5) und 310 (1) UmwG sowie Artikel 5 LME verpflichtet, dem Betriebsrat (*comité de empresa*) der Übertragenden Gesellschaft und den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft einen Verschmelzungsbericht elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Dieser Verpflichtung kommen wir, der Vorstand der Übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft, sehr gerne in einem gemeinsamen Bericht nach. Gemäß § 309 UmwG und der Artikel 5 und 85 LME, möchten wir diesen Verschmelzungsbericht an die Arbeitnehmer gerne nutzen, um die nachfolgend aufgeführten Punkte zu erläutern und zu begründen:

- Die Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Parteien und ihrer Tochtergesellschaften.
- Die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls die Maßnahmen, um diese Arbeitsverhältnisse zu sichern.
- Wesentliche Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder der Standorte der Niederlassungen der Parteien.
- Die Auswirkungen der unter den Punkten 2 und 3 genannten Faktoren auf etwaige Tochtergesellschaften der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften.

1. ÜBERSICHT ÜBER DIE GEPLANTE VERSCHMELZUNG

Die Parteien der Verschmelzung sind die AWP Assistance Service España S.A.U., als die Übertragende Gesellschaft, und die AP Solutions GmbH, als die Übernehmende Gesellschaft, die beide jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der Allianz Partners SAS sind.

1.1 Über die Übertragende Gesellschaft

Eine Partei der Verschmelzung ist die Übertragende Gesellschaft, die AWP Assistance Service España S.A.U., eine spanische Aktiengesellschaft (*sociedad anónima*) gegründet nach spanischem Recht, mit Sitz in Madrid, Spanien, und eingetragener Geschäftsadresse in der Calle Ramírez de Arellano 35, 28043 Madrid, Spanien. Die Übertragende Gesellschaft ist im Handelsregister von Madrid auf Seite (*Hoja*) M-77817, Band (*Tomo*) 4740 und Blatt (*Folio*) 164 eingetragen und hat die spanische Steueridentifikationsnummer (NIF) A28674414. Die Übertragende Gesellschaft wird rechtlich durch ihren Vorstand vertreten (dessen Vorsitzender und Geschäftsführer Herr Borja Díaz Martín ist).

Am 31. März 2024 beschäftigte die Übertragende Gesellschaft 241 Arbeitnehmer. Alle diese Arbeitnehmer waren in Spanien beschäftigt.

Bei der Übertragenden Gesellschaft ist ein Betriebsrat (*comité de empresa*) gebildet.

Die Übertragende Gesellschaft ist eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz SE. Die Allianz SE hat einen Europäischen Betriebsrat.

Bei der Übertragenden Gesellschaft besteht kein von Arbeitnehmern mitbestimmter Aufsichtsrat.

1.2 Über die Übernehmende Gesellschaft

Die andere Partei der Verschmelzung ist die Übernehmende Gesellschaft, die AP Solutions GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in München, Deutschland, und der Geschäftsadresse Königinstrasse 28, 80802 München, Deutschland. Die Übernehmende Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177695 eingetragen. Die Übernehmende Gesellschaft wird rechtlich vertreten von ihren Geschäftsführern Herr Laurent Floquet und Herr Lars Rogge.

Die Übernehmende Gesellschaft verfügt, unter anderem, über eine Zweigniederlassung in Spanien, die im Handelsregister von Madrid (Spanien) auf Seite (*Hoja*) M-811720, Band (*Tomo*) 46207, Blatt (*Folio*) 152, eingetragen ist und die spanische Steueridentifikationsnummer W0286515B besitzt (die „**Spanische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft**“).

Am 31. März 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 265 Arbeitnehmer. Alle Arbeitnehmer waren in Deutschland beschäftigt.

Die Übernehmende Gesellschaft ist ebenfalls eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz SE. Die Allianz SE hat einen Europäischen Betriebsrat und einen Konzernbetriebsrat. Einen lokalen Betriebsrat auf Betriebs- oder Unternehmensebene gibt es bei der Übernehmenden Gesellschaft nicht.

Bei der Übernehmenden Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat.

1.3 Übersicht über die geplante Verschmelzung

Zwischen den Parteien ist geplant, dass die Übertragende Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft verschmolzen wird. Es ist daher geplant, dass alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtspositionen der Übertragenden Gesellschaft automatisch auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Das bisher von der Übertragenden Gesellschaft ausgeübte Geschäft wird von der Spanischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft weitergeführt. Als Folge der Verschmelzung werden alle Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft (die „**Übertragenen Arbeitnehmer**“) auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen. Die Übertragenen Arbeitnehmer werden zukünftig der Spanischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Nach der Verschmelzung wird der Arbeitgeber der Übertragenen Arbeitnehmer die Übernehmende Gesellschaft sein.

Die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft, die nach spanischem Recht gegründet wurde, auf die Übernehmende Gesellschaft, die nach deutschem Recht gegründet wurde, führt

zu einer grenzüberschreitenden Verschmelzung. Rechtsgrundlage für diese grenzüberschreitende Verschmelzung ist insbesondere in den §§ 305 ff. UmwG und dem ersten Buch (Titel I, Titel II und Titel III) LME geregelt.

Die rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen dieser grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Geschäftstätigkeit und die Arbeitnehmer der Parteien werden im Folgenden dargestellt und erläutert.

2. ALLGEMEINER ABSCHNITT – AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG AUF DIE KÜNFTIGE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFTEN UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

In diesem allgemeinen Abschnitt werden die Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Parteien und ihrer Tochtergesellschaften dargestellt und erläutert.

2.1 Ziel der Verschmelzung

Es ist geplant, dass die europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe in einer einzigen juristischen Person mit Sitz in Deutschland zusammengefasst werden. Die hier beschriebene Verschmelzung soll zu diesem Ziel beitragen.

2.1.1 Ziel: Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit

Es ist geplant, die europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören, in einer einzigen in Deutschland ansässigen juristischen Person zusammenzufassen. Diese Gesellschaft soll in der Folge über Zweigniederlassungen die lokalen Serviceaktivitäten verwalten.

Mit der Zusammenfassung ihrer Servicegesellschaften in einer einzigen Gesellschaft bezweckt die Allianz Partners-Gruppe eine vereinfachte Gesellschaftsstruktur. Die Zusammenfassung der Servicegesellschaften soll allein zu einer Verschlankung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene führen. Es ist nicht geplant, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsstrategie der Allianz Partners-Gruppe einzuschränken oder maßgeblich zu verändern.

Um das Ziel, die Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit, zu erreichen, erfolgte im Jahr 2023 bereits eine grenzüberschreitende Ausgliederung. Im Rahmen dieser grenzüberschreitenden Ausgliederung wurden bestimmte Aktiva und Passiva, die der deutschen Zweigniederlassung der französischen Allianz Partners SAS zugeordnet waren, auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen.

Im Jahr 2024 sind überdies weitere – vergleichbare – Transaktionen geplant, die parallel durchgeführt werden sollen. Konkret sollen die Serviceaktivitäten mehrerer in der Europäischen Union ansässiger Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Dies soll – abhängig von den jeweiligen Vermögenswerten und Tätigkeitsbereichen dieser Gesellschaften – entweder durch grenzüberschreitende Ausgliederungen oder durch grenzüberschreitende Verschmelzungen erfolgen. Im Rahmen der Umsetzung dieser geplanten Transaktionen wird die Übernehmende Gesellschaft, gemeinsam mit der jeweils weiteren beteiligten Gesellschaft, einen Verschmelzungs- beziehungsweise Ausgliederungsbericht erstellen. Der jeweilige Verschmelzungs- beziehungsweise Ausgliederungsbericht wird den zuständigen Arbeitnehmervertretern oder, sofern es keine Arbeitnehmervertreter gibt, den Arbeitnehmern, elektronisch zugänglich gemacht und diese werden somit über die jeweils konkreten Transaktionen informiert.

Im Zusammenhang mit diesen Transaktionen sind keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Es ist geplant, dass die Übernehmende Gesellschaft die jeweils übertragenen Geschäftsbereiche sowie die diesen zugeordneten Arbeitsverhältnisse in ihren Zweigniederlassungen im Ausland unverändert weiterführt. Dies bedeutet auch, dass sich die Anzahl der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft um die Arbeitnehmer, die in den betreffenden Zweigniederlassungen tätig werden sollen, entsprechend erhöhen wird. Es ist nicht geplant, dass sich die Anzahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft verändern wird, da alle Arbeitnehmer, die im Rahmen der vorgenannten Transaktionen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, außerhalb von Deutschland beschäftigt werden.

2.1.2 Meilenstein: Verschmelzung

Die Übertragende Gesellschaft nimmt, unter anderem, Serviceaktivitäten in Spanien wahr. Im Einklang mit dem unter 2.1.1 Beschriebenen, wird die Übertragende Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme werden, im Ergebnis, die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft sowie die Übertragenen Arbeitnehmer auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen.

Die Übernehmende Gesellschaft plant, die bisherige Geschäftstätigkeit über die Spanische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft im selben Umfang wie bisher bei der Übertragenden Gesellschaft weiterzuführen.

2.2 Geplante künftige Aufgabenverteilung

Die Übertragende Gesellschaft wird erlöschen. Die gesamte Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft wird künftig allein von der Übernehmenden Gesellschaft ausgeübt werden.

Die Übernehmende Gesellschaft wird, unter anderem, die nachfolgend beschriebene Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft übernehmen und durch die Spanische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft ausüben:

- Die unmittelbare oder mittelbare Erbringung von Hilfs- und Beistandsleistungen aller Art auf eigene oder fremde Rechnung, die bei Unfällen oder Krankheiten oder allgemein bei allen Ereignissen während einer Reise anfallen können, sowie Hilfeleistungen im Rahmen von Reparatur- und Renovierungsarbeiten in Haushalten, Büros, Gewerbebetrieben und Gemeinden sowie häusliche Hilfeleistungen für Personen mit sozialem und gesundheitlichem Hintergrund, wie z. B. Tele-Assistenzdienste, häusliche Pflege oder häusliche Einzelbetreuung sowie psychologische, soziale und rechtliche Beratung per Telefon.

Konkret bedeutet dies, dass die gesamte Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft in Zukunft von der Übernehmenden Gesellschaft ausgeübt wird und keine Änderungen durch die Verschmelzung geplant sind.

Daneben wird die Übernehmende Gesellschaft ihre bisherige Geschäftstätigkeit unverändert und im gleichen Umfang weiter betreiben. Zusätzlich zu den vorgenannten Geschäften wird die Übernehmende Gesellschaft daher insbesondere die nachfolgend aufgeführten Geschäfte weiterführen:

- Erbringung, Zentralisierung und Koordinierung von Dienstleistungen, Beratung und technischer Unterstützung (u. a. in folgenden Bereichen: Unterstützung bei der operativen

Tätigkeit, sowie in den Bereichen Recht, Innovationen, Revision, Compliance, Personalwesen, Marketing, Kommunikation, IT-Richtlinie, Risikomanagement, Finanzen usw.) zugunsten der Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe.

- Verhandlung und Abschluss von Handelspartnerschaften und die Durchführung von Rahmenverträgen mit Kunden der Allianz Partners-Gruppe und Assistance-Dienstleistern in Deutschland und weltweit, die Verwaltung der gesamten Handelsbeziehungen mit den Handelspartnern der Allianz Partners-Gruppe, welche die von der Allianz Partners-Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen vertreiben.
- Festlegung der Merkmale der Produkte und Dienstleistungen, die von der Allianz Partners-Gruppe in Deutschland und weltweit vertrieben werden.

2.3 Geplanter Zeitpunkt der Verschmelzung

Der Erwerb des Aktiv- und Passivvermögens und der anderen Rechtspositionen der Übertragenden Gesellschaft durch die Übernehmende Gesellschaft wird mit der Eintragung der Verschmelzung in das deutsche Handelsregister erfolgen. Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Handlungen und Transaktionen werden jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2024, 0:00 Uhr, in den Büchern der übernehmenden Gesellschaft verbucht (Verschmelzungstichtag im Sinne von § 307 (2) Nr. 6 UmwG, Artikel 40.6º LME und der Bilanzierungs- und Bewertungsregel Nr. 21 der spanischen allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften (Königliches Dekret Nr. 1514/2007 vom 16. November 2007)). Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen und Transaktionen der Übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Der Übertragungs- und Erwerbszeitpunkt für deutsche Steuerzwecke ist der 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr. Der Übertragungs- und Erwerbszeitpunkt für spanische Steuerzwecke ist der 1. Januar 2024, 00:00 Uhr.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der Übertragenen Arbeitnehmer erfolgt jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übernehmende Gesellschaft tatsächlich die Arbeitgeberfunktion und die Organisations- und Leitungsbefugnis der Arbeitsverhältnisse übernimmt. Dies wird erst dann der Fall sein, wenn das Amtsgericht München als zuständiges deutsches Handelsregister die Verschmelzung gemäß § 305 (2) S. 1 in Verbindung mit § 20 (1) Nr. 1 UmwG eingetragen hat (der „**Vollzugsstichtag**“). Die Parteien streben das Wirksamwerden der Verschmelzung bis Ende August 2024 an. Auch ein früherer oder späterer Vollzugsstichtag ist denkbar, da dies davon abhängt, wie lange die Handelsregister für die Prüfung der Verschmelzung benötigen.

2.4 Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften

Die Übertragende Gesellschaft ist alleinige Anteilseignerin der spanischen Gesellschaft Neosistencia Manteras, S.L.

Die Übernehmende Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften. Es ist jedoch geplant, dass die Übernehmende Gesellschaft als Folge der Verschmelzung alle Anteile an Neosistencia Manteras S.L. erwirbt. Es ist nicht geplant, dass die Verschmelzung Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Neosistencia Manteras S.L. haben wird.

3. ARBEITNEHMERSPEZIFISCHER ABSCHNITT

Der arbeitnehmerspezifische Abschnitt soll die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der Parteien erläutern. In diesem Zusammenhang werden zunächst die Auswirkungen auf die Beschäftigung beschrieben und erläutert. Anschließend wird dargestellt, dass durch

die Verschmelzung keine wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen und der betrieblichen Strukturen geplant sind.

3.1 Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Parteien

Gemäß Artikel 34.2 LME und Artikel 44.1 des spanischen Arbeitsgesetzes führt die Verschmelzung zu einem Übergang aller Arbeitsverhältnisse, die zuvor bei der Übertragenden Gesellschaft bestanden, auf die Übernehmende Gesellschaft. Die rechtlichen Gründe für den Übergang der Arbeitsverhältnisse werden im Folgenden beschrieben und erläutert.

3.1.1 Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse

Die endgültige Eintragung der Verschmelzung führt aufgrund eines automatischen Betriebsübergangs gemäß Artikel 34.2 LME und Artikel 44.1 des spanischen Arbeitsgesetzes zum Übergang des gesamten Geschäftsbetriebs der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft. Zusammen mit den Betrieben werden alle Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen und der Spanischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet.

Die Übernehmende Gesellschaft führt die Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft mit den Übertragenen Arbeitnehmern in Spanien durch die Spanische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft weiter. Allerdings wird der Arbeitgeber der Übertragenen Arbeitnehmer die deutsche Übernehmende Gesellschaft sein.

Die Verschmelzung beinhaltet einen Betriebsübergang nach spanischem Recht. Infolgedessen gehen die Übertragenen Arbeitnehmer automatisch auf die Übernehmende Gesellschaft über, und zwar zu den gleichen Beschäftigungsbedingungen, die sie bei der Übertragenden Gesellschaft hatten, einschließlich Rentenansprüche. Die Verschmelzung wird daher keine Beendigung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses der Übertragenen Arbeitnehmer zur Folge haben. Für die Übertragenen Arbeitnehmer gelten gegenwärtig Tarifverträge. Diese Tarifverträge bleiben auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung auf die Übertragenen Arbeitnehmer anwendbar.

Die Übernehmende Gesellschaft haftet gemäß § 20 (1) Nr. 1 UmwG i.V.m. § 305 (2) Satz 1 UmwG und Artikel 106 LME sowie Artikel 44.3 des spanischen Arbeitsgesetzes ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs (d.h. dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung) unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten, einschließlich Rückständen, aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen. Die Übertragende Gesellschaft haftet nicht mehr, da sie aufhört zu existieren, § 20 (1) Nr. 2 UmwG in Verbindung mit § 305 (2) Satz 1 UmwG und Artikel 34.2 LME.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse infolge der grenzüberschreitenden Verschmelzung und die sich daraus ergebenden automatischen Betriebsübergänge soll nicht mit Kündigungen von Arbeitsverhältnissen einhergehen.

3.1.2 Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse

Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer in der Spanischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft.

Am 31. März 2024 waren alle Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft in Deutschland beschäftigt. Die Verschmelzung wird keine Auswirkung auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft haben. Die Verschmelzung wird auch keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern mit anderen Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe haben, die 2024 im Rahmen weiterer grenzüberschreitenden Transaktionen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden, unabhängig davon, ob diese Transaktionen vor oder nach der hiesigen Verschmelzung wirksam werden.

Insbesondere sind keine Kündigungen infolge der Verschmelzung geplant. Die bei der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse werden daher unverändert weitergeführt.

3.2 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen bei der Übernehmenden Gesellschaft

Es ist nicht geplant, dass es infolge der Verschmelzung zu signifikanten Änderungen der derzeit geltenden Beschäftigungsbedingungen kommen wird.

3.2.1 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse

Wie bereits unter 3.1.1 erläutert, sind infolge der Verschmelzung keine wesentlichen Veränderungen in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht für die Arbeitsverhältnisse geplant.

Konkret gelten die im Arbeitsvertrag der Übertragenen Arbeitnehmer geregelten Rechte und Pflichten ab dem Vollzugsstichtag bei der Übernehmenden Gesellschaft unverändert weiter. Alle Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung der bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer gehen auf die Übernehmende Gesellschaft über und werden der Spanischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Eine etwaig bestehende betriebliche Altersversorgung wird zu unveränderten Bedingungen weitergeführt.

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft sind Mitglieder in einem deutschen Arbeitgeberverband und daher nicht an Tarifverträge gebunden.

3.2.2 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse

Für die Arbeitnehmer, die bereits vor der Verschmelzung bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigt waren, wird es durch die Verschmelzung zu keinen wesentlichen Änderungen der Beschäftigungsbedingungen kommen. Auch die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer anderer Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, die 2024 infolge weiterer grenzüberschreitender Verschmelzungen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen sollen, werden nicht wesentlich geändert, unabhängig davon, ob diese geplanten Transaktionen vor oder nach der hiesigen Verschmelzung wirksam werden.

Insbesondere gelten die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen und Gesamtzusagen unverändert fort. Entsprechendes gilt für den Arbeitsort.

Auch die betriebliche Altersversorgung und Anwartschaften auf die betriebliche Altersversorgung der bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer bleiben von der Verschmelzung unberührt.

Die Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrates und des Konzernbetriebsrates bleibt unverändert bestehen. Etwaig bestehende Konzernbetriebsvereinbarungen behalten ihre Wirkung.

Weder bei der Übertragenden Gesellschaft noch bei der Übernehmenden Gesellschaft ist ein von Arbeitnehmern mitbestimmter Aufsichtsrat gebildet, und sie unterliegen auch keinen Mitbestimmungsregelungen. Eine Verhandlung über die zukünftige Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene ist bei der Übernehmenden Gesellschaft daher nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 5 Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (das „MgVG“) liegen nicht vor. Die Voraussetzungen des § 5 MgVG werden auch infolge der geplanten Übertragung von Arbeitnehmern im Rahmen anderer grenzüberschreitender Transaktionen, die im Jahr 2024 durchgeführt werden sollen, nicht erfüllt sein, unabhängig davon, ob diese Übertragungen vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung erfolgen. Sämtliche weitere Transaktionen betreffen Arbeitnehmer außerhalb Deutschlands sowie Unternehmen, die nach der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung keinen Mitbestimmungsregeln unterfallen.

3.3 Keine wesentlichen Änderungen zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Parteien

Die geplante Verschmelzung soll, außer den nachfolgend beschriebenen, zu keinen wesentlichen Änderungen der Standorte der Zweigniederlassungen und Betriebe der Parteien führen.

3.3.1 Zu den Standorten der Betriebe der Übertragenden Gesellschaft

Der einzige Betrieb der Übertragenden Gesellschaft in der Calle Ramirez de Arellano 35, 28043 Madrid, Spanien, geht im Rahmen des beschriebenen Betriebsübergangs auf die Übernehmende Gesellschaft über. Dieser Betrieb wird künftig von der Spanischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fortgeführt. Die betriebliche Struktur dieses Betriebs wird jedoch beibehalten und wird durch die Verschmelzung nicht verändert.

3.3.2 Zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Übernehmenden Gesellschaft

Die geplante Verschmelzung wird zu keiner Veränderung der betrieblichen Strukturen bei der Übernehmenden Gesellschaft führen. Insbesondere werden die Strukturen des Betriebs in der Atelierstraße 14, 81671 München, Deutschland, und der Bahnhofstraße 16, 85609 Aschheim, Deutschland, beibehalten und unterliegen keinen Änderungen.

Die geplante Verschmelzung hat die beschriebenen Auswirkungen auf die Spanische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft. Andere Zweigniederlassungen der Übernehmenden Gesellschaft sind von der Verschmelzung nicht betroffen.

3.4 Auswirkungen der vorgenannten Nummern 3.1 bis 3.3 auf etwaige Tochtergesellschaften der Parteien

Die Übertragende Gesellschaft ist die einzige Anteilseignerin der spanischen Gesellschaft Manoteras, S.L.

Die Übernehmende Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften. Es ist jedoch geplant, dass die Übernehmende Gesellschaft als Folge der Verschmelzung alle Anteile an Neosistencia Manoteras S.L. erwirbt. Es ist nicht geplant, dass die Verschmelzung Auswirkungen auf die vorgenannten Ziffern 3.1 bis 3.3 bei Neosistencia Manoteras S.L. haben wird.

4. RÜCKFRAGEN UND STELLUNGNAHMEN

Sollten Sie zu diesem Bericht Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner in der Personalabteilung (Marta Artieda für die Übertragenen Arbeitnehmer; Heide Freynhofer für die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft). Sollte der Betriebsrat (*comité de empresa*) der Übertragenden Gesellschaft im Sinne des § 310 (3) UmwG und Artikel 5 LME eine Stellungnahme abgegeben wollen, wird dieser gebeten, diese schnellstmöglich an „marta.artieda@allianz.com“ zu senden. Sollten Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft im Sinne des § 310 (3) UmwG eine Stellungnahme abgegeben wollen, werden diese gebeten, diese schnellstmöglich an „azp-transformation-taskforce@allianz.com“ zu senden.

Die Erklärungen des Betriebsrats (*comité de empresa*), welche die Übertragende Gesellschaft spätestens fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Beschlüsse, mit denen die alleinige Aktionärin über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan entscheidet, erhält, werden der alleinigen Aktionärin der Übertragenden Gesellschaft zur Verfügung gestellt, indem die Erklärungen gemäß Artikel 5 LME diesem Bericht beigelegt werden. Die Stellungnahmen der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft, die der Übernehmenden Gesellschaft spätestens eine Woche vor dem Tag der Gesellschafterversammlung, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, zugehen, werden den Gesellschaftern der Übernehmenden Gesellschaft gemäß § 310 Abs. 3 UmwG elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Gesellschafterversammlungen beider Parteien finden frühestens sechs Wochen nach der elektronischen Bereitstellung dieses Berichts statt.

[Unterschriftenseite – Gemeinsamer Verschmelzungsbericht für eine grenzüberschreitende Verschmelzung der AWP Assistance Service España S.A.U. und der AP Solutions GmbH]

Madrid, 8. April 2024

Ort/Datum

AWP Assistance Service España S.A.U.



Name: Borja Díaz Martín

(Titel: Vorsitzender des Verwaltungsrats (CEO))

[Unterschriftenseite – Gemeinsamer Verschmelzungsbericht für eine grenzüberschreitende Verschmelzung der AWP Assistance Service España S.A.U. und der AP Solutions GmbH]

Paris, 8. April 2024

Ort/Datum

AWP Assistance Service España S.A.U.



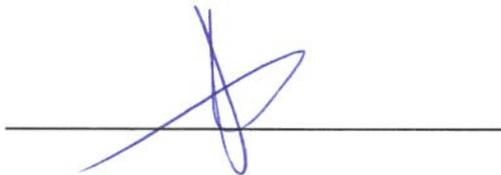
Name: Alexis Patrick Oliver Obligi
(Titel: Mitglied des Verwaltungsrats)

[Unterschriftenseite – Gemeinsamer Verschmelzungsbericht für eine grenzüberschreitende Verschmelzung der AWP Assistance Service España S.A.U. und der AP Solutions GmbH]

Amsterdam, 8. April 2024

Ort/Datum

AWP Assistance Service España S.A.U.

A handwritten signature in blue ink is written over a solid horizontal black line. The signature is stylized and appears to be 'Bas Arjen Berkel'.

Name: Bas Arjen Berkel

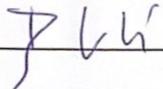
(Titel: Mitglied des Verwaltungsrats)

*[Unterschriftenseite – Gemeinsamer Verschmelzungsbericht für eine grenzüberschreitende
Verschmelzung der AWP Assistance Service España S.A.U. und der AP Solutions GmbH]*

Barcelona, 8. April 2024

Ort/Datum

AWP Assistance Service España S.A.U.



Name: Beatriz Corti Stuber

(Titel: Mitglied des Verwaltungsrats)

[Unterschriftenseite – Gemeinsamer Verschmelzungsbericht für eine grenzüberschreitende Verschmelzung der AWP Assistance Service España S.A.U. und der AP Solutions GmbH]

München, 8. April 2024

Ort/Datum

AP Solutions GmbH



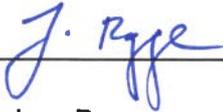
Name: Laurent Floquet
(Titel: Geschäftsführer)

[Unterschriftenseite – Gemeinsamer Verschmelzungsbericht für eine grenzüberschreitende Verschmelzung der AWP Assistance Service España S.A.U. und der AP Solutions GmbH]

München, 8. April 2024

Ort/Datum

AP Solutions GmbH



Name: Lars Rogge

(Titel: Geschäftsführer)